

Stellungnahme der Lehrbeauftragten an sächsischen Musikhochschulen

Dresden, Leipzig 29.06.2020

die Lehrbeauftragtenvertretungen der sächsischen Musikhochschulen begrüßen den politischen Willen zur grundlegenden Erneuerung der gesetzlichen und strukturellen Ausgestaltung des Lehrauftrags. Nach den Gesprächen mit dem ehemaligen Staatssekretär Hr. Gaul 2018 und 2019 sowie den im Koalitionsvertrag formulierten Vorhaben der Regierung sehen wir den allgemeinen Konsens einer Novellierung des sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes sowie grundlegende Strukturänderung zur Stärkung der Lehre und Ausbildung an den Hochschulen in Sachsen.

Willen der Politik laut Koalitionsvertrag¹:

„Wir stärken die Hochschulen als attraktive Arbeitgeber. Transparente Karrierewege, Familienfreundlichkeit und verlässliche Personalentwicklung sind Grundbedingungen für einen attraktiven Hochschulstandort. Gemeinsam mit den Hochschulen entwickeln wir den „Kodex für gute Arbeit an sächsischen Hochschulen“ weiter und vereinbaren Standards zu Mindestvertragslaufzeiten und zur Erhöhung unbefristeter Beschäftigungsverhältnisse.“

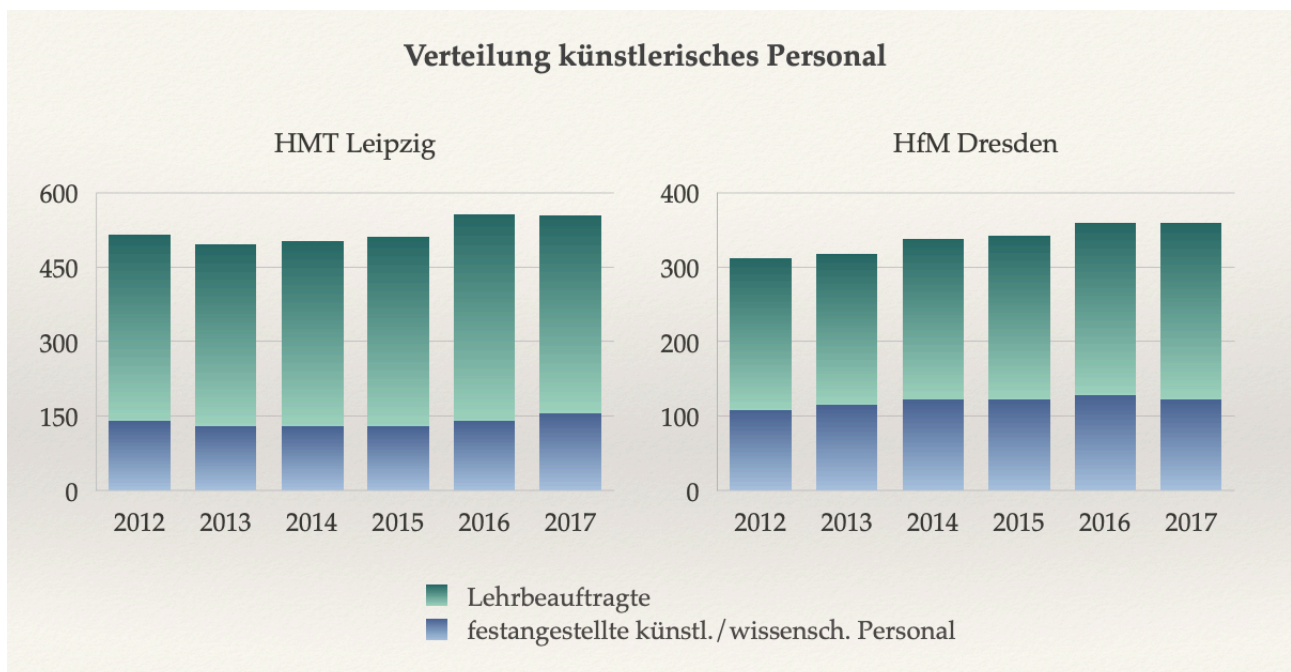
„Die gewachsene Personalstruktur, (...) sowie an den Kunst- und Musikhochschulen, überprüfen wir, um Daueraufgaben abzusichern“

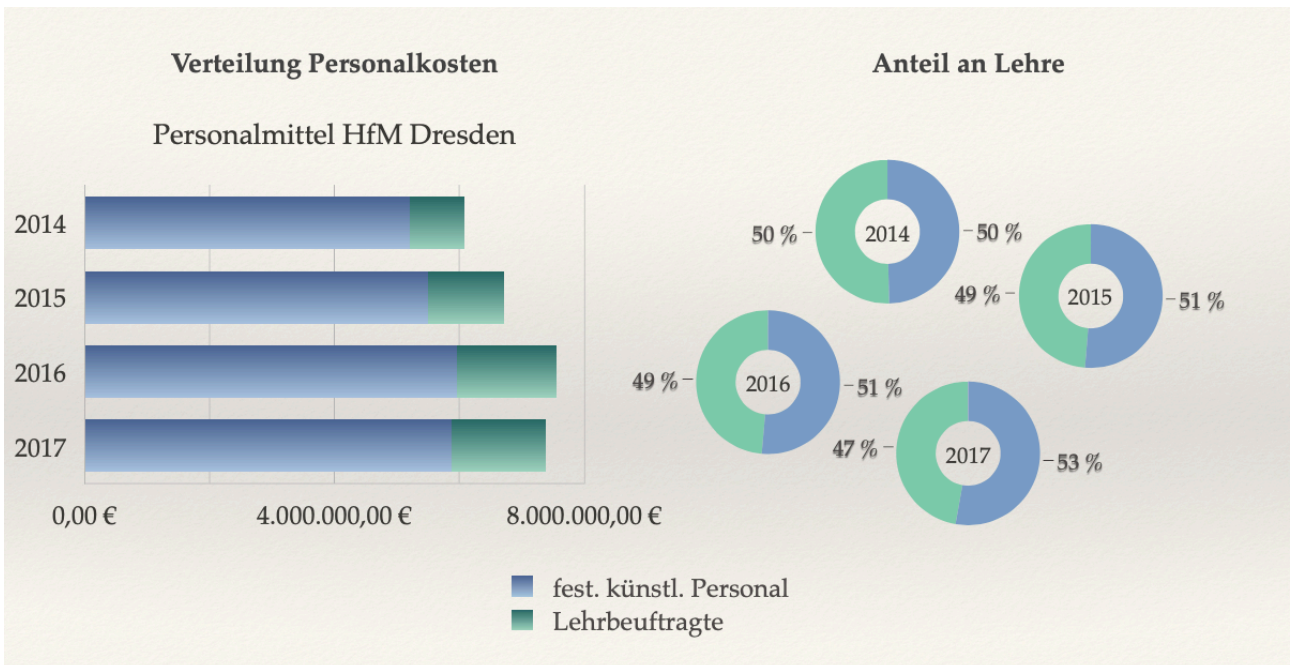
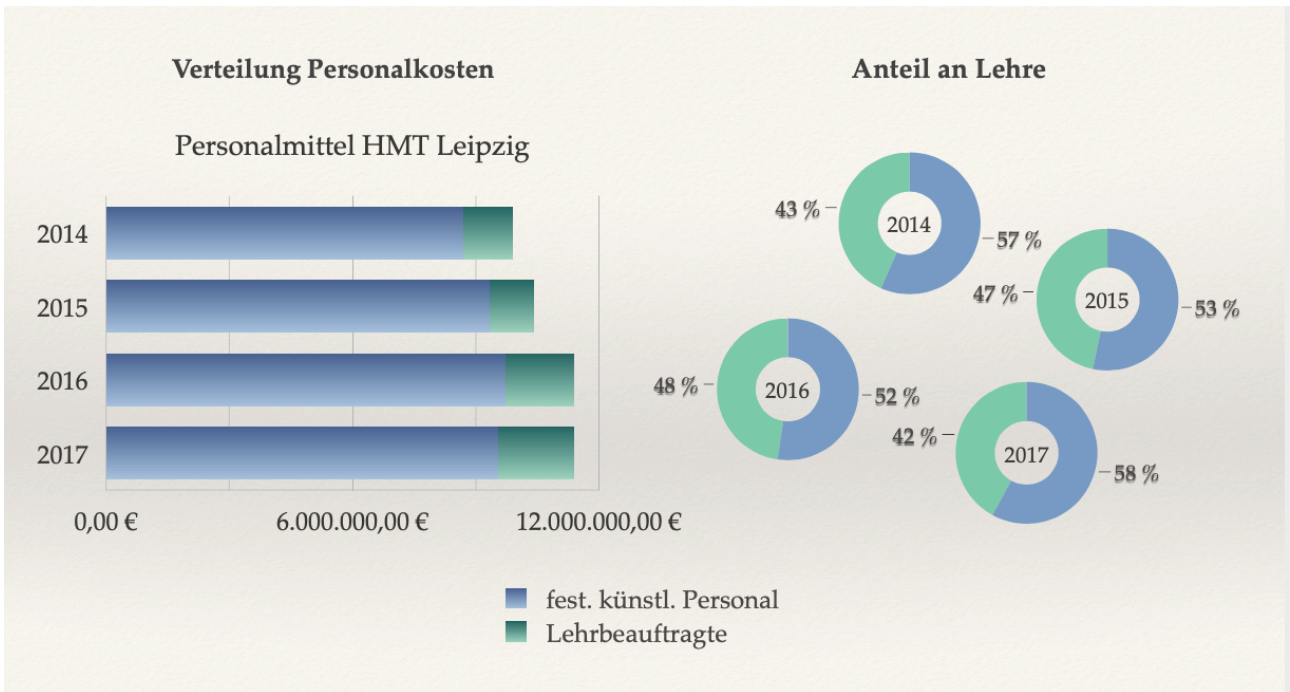
„Durch neue Personalkategorien in den Schwerpunkten Lehre, (...), schaffen wir Karrierewege neben der Professur (...). Darüber hinaus stellen wir sicher, dass auch Karrierewege außerhalb des Wissenschaftssystems Teil der Personalentwicklungsstrategie sind.“

„Die Lehrbeauftragten stärken wir als Angehörige der Hochschulen und definieren gemeinsam mit den Hochschulen Honorarrichtlinien und Mindeststandards.“

Lehrbeauftragte

- decken an den Musikhochschulen mit einem Personalanteil von 60-70%² ca. 45 % der Lehre ab³

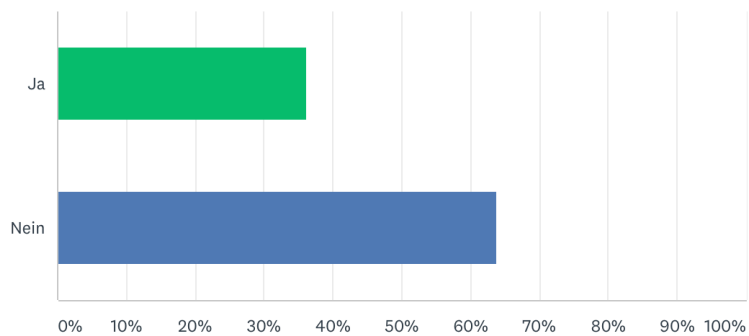




- haben zu über 60 % keine anderweitige Festanstellung

Haben Sie neben dem Lehrauftrag eine Festanstellung?

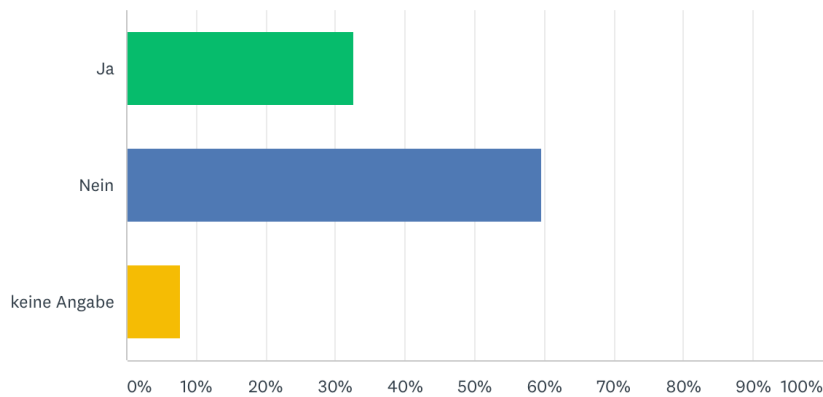
Answered: 193 Skipped: 0



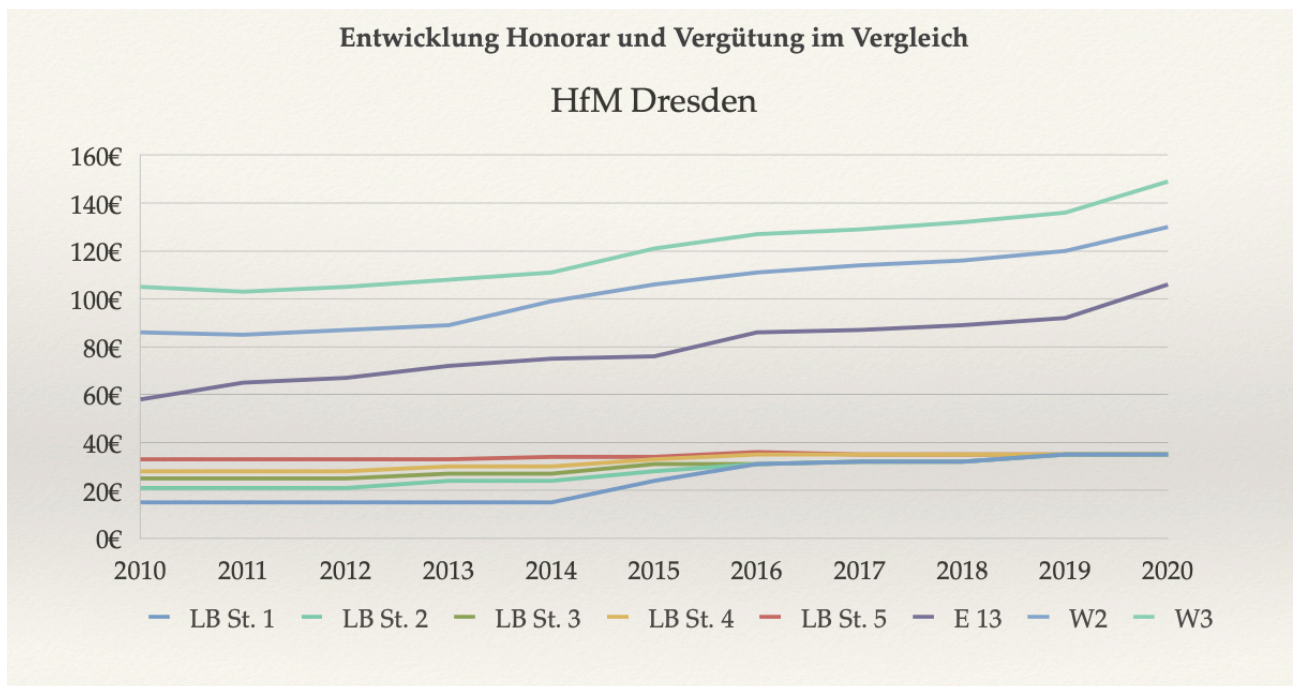
- Der Lehrauftrag ist bei einem Drittel der Lehrbeauftragten die Haupteinnahmequelle

Ist der Lehrauftrag Ihre Haupteinnahmequelle?

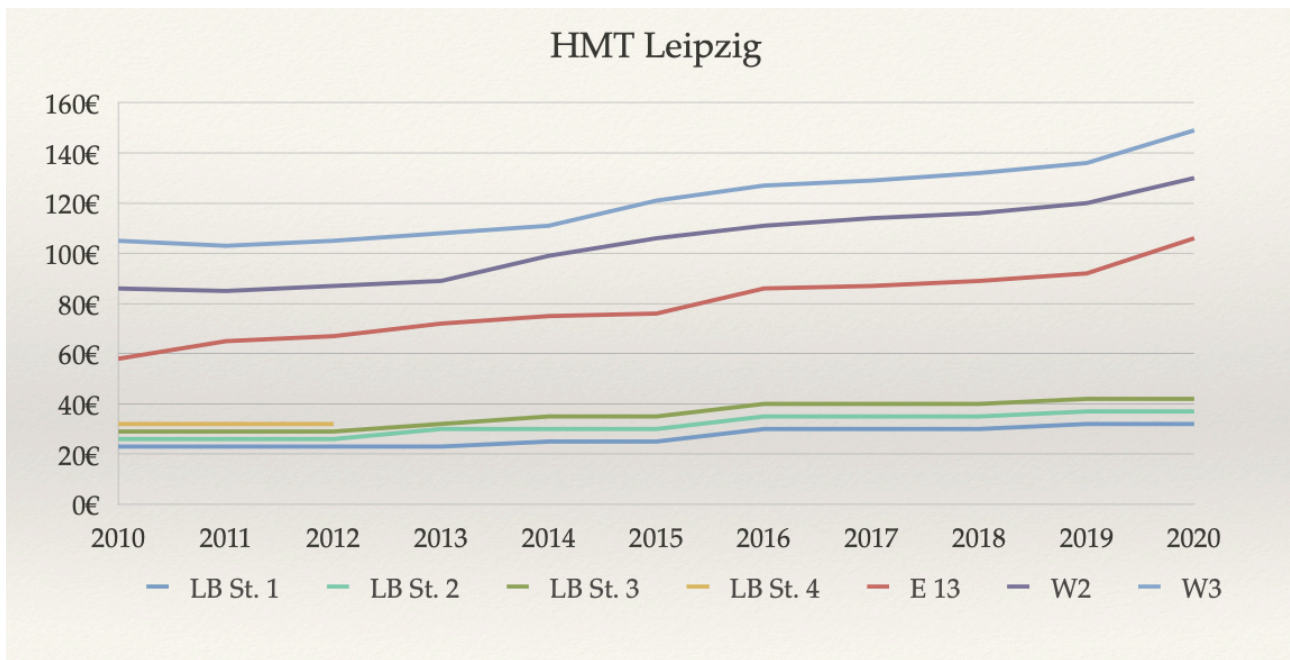
Answered: 193 Skipped: 0



- leisten in der Regel die gleiche Arbeit wie fest angestellte Kollegen
- tragen die gleiche Verantwortung für die Studierenden
- erhalten trotz leichter Anpassungen des Honorars in der Vergangenheit nur etwa ein Drittel des Stundensatzes ihrer Kollegen⁴



⁴ Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Rolf Weigard (2019 HfM 35 €/h; HMT 32-42 €/h)



- erhalten keine regelmäßigen Tarifsteigerungen wie im TVL
- haben als zweitgrößte Gruppe nach den Studierenden keinerlei Mitspracherecht in der Selbstverwaltung der Hochschulen und keine Personalvertretung
- haben alle Risiken der Selbständigkeit (Lohnausfall im Krankheitsfall, kein Mutterschutz, keine Planungssicherheit)
- sind durch jahrelange geringe Entlohnung von Altersarmut bedroht
- haben aufgrund der bundesweiten prekären Beschäftigungssituation an Musikhochschulen kaum Chancen auf eine Festanstellung

Rechtliche Problematik des Lehrauftrags:

Der Lehrauftrag wurde ursprünglich zur Vermittlung von Fähigkeiten aus der Berufspraxis von festangestellten (Orchester-) Musikern eingerichtet und zur Ergänzung der grundständigen Ausbildung eingerichtet. Hierbei wurde ein rechtliches Konstrukt geschaffen, welches durch die Ansiedelung des Lehrauftrags im Verwaltungsrecht (öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eigener Art; es wird kein Dienstverhältnis begründet⁵) eine kostengünstige und arbeitsrechtsfreie Sachlage entstehen ließ. Die Errungenschaften der Arbeitnehmerbewegung und Gewerkschaften der letzten hundert Jahre wurden ausgehebelt.

⁵ SächsHSFG §66

Änderungsvorschläge des Hochschulfreiheitsgesetz

- 1) Streichung des Passus unter §66: Mit der Erteilung des Lehrauftrages wird kein Dienstverhältnis begründet
- 2) §66: Zur **Ergänzung** des Lehrangebots können Lehraufträge vergeben werden.

Wortlaut:

§ 66 Honorar- und Lehrverträge

*Zur Ergänzung des Lehrangebots, können **Honorarverträge mit freien Dozenten vereinbart werden** oder **Lehrverträge vereinbart werden**. Die **freien Dozenten** nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr. Der **Vertragspartner** hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung **die sich nach den Honorarempfehlungen der Berufsgruppe richtet**; dies gilt nicht, wenn die durch den Lehrvertrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.*

Änderung 1 ermöglicht die Ausgestaltung eines Vertrags „auf Augenhöhe“ privat-, also arbeitsrechtlicher Art.

Änderung 2 sichert die grundständige Lehre an Musikhochschulen ab. Die hiermit gewonnene Handlungsfreiheit für die Hochschulen fördern die weitere Verbesserung der Ausbildung durch einen konstante Struktur des Lehrkörpers, welche trotzdem flexibel den schwankenden Anforderungen am Ausbildungsmarkte entgegen tritt. Hier können neuartige Korridorstellen („Schweizer Modell“) mit einem anpassungsfähigen Stundendeput die Lösung für ein sozial gerechtes, zukunftsweisendes Miteinander sein. Langjährig unterrichtenden Kollegen können ihre Erfahrung und Kompetenz wirksam einbringen. Des Weiteren wird die Belastung der äußerst angespannten Personaldecke in den Hochschulverwaltungen gesenkt, da ein geringerer Anteil an freien Mitarbeiter den Abrechnungsaufwand verringert.

Änderungsvorschläge zur Situation von Lehrbeauftragten

Nach §66 Abs. 4 gehören Lehrbeauftragte angemessen vergütet. Die Angemessenheit sollte sich nach dem Prinzip der Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG: gleiches darf nicht ungleich behandelt werden) richten. Dies würde auch die Möglichkeit eröffnen, exzellente Musiker und Pädagogen für die Hochschulen zu gewinnen und zur ihrer weiteren Profilierung beitragen.

Fazit

Durch eine Änderung des Hochschulfreiheitsgesetzes wird eine neue Personalentwicklungsstrategie möglich, die Musikhochschulen stärkt, weil wir

- dem politischen Willen nach einer besseren Vernetzung der Kulturinstitutionen durch eine stabile Lehrstruktur nachkommen können
- die Kultur im ländlichen Raum durch Kunst und Musik stärken können
- eine Struktur schaffen, welche die kulturelle Bildung in Sachsen nachhaltig fördert
- wir unseren Studenten eine Perspektive in der Hochschullehre geben können

die Lehrbeauftragten-Vertreter der HfM Dresden und HMT Leipzig
Mitglied des Bundeskonferenz der Lehrbeauftragten an Musikhochschulen BKLM